Dr. Eckhard Koch
Neulußheimer Str. 52
01465 Dresden

Dr. Ulrich Stötzner
Fasanenweg 25
04361 Leipzig

An das
Amtsgericht Leipzig
Registergericht
Frau Rechtspflegerin Grimm

04174 Leipzig

18.9.2004

VR 1201 Bürgerinitiative zum Wiederaufbau von Universitätskirche und Augusteum e.V.
Antrag auf Ermächtigung für eine Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Frau Grimm,

hiermit bitten wir, uns zu ermächtigen,
zu einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins VR 1201 einzuladen und diese durchzuführen mit dem Gegenstand *„Auf welche Weise der Verein seine Ziele weiter verfolgt und in der Öffentlichkeit vertritt"*.

Begründung:

Die Antragsteller sind ordentliche Mitglieder des Vereins.

Der Verein hat gegenwärtig ca. 400 Mitglieder. Über 50 Mitglieder haben eine Außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt (Anlage). Diese ist damit gemäß § 13 Satzung durchzuführen.

Der Vorstand wurde mit Schreiben vom 14.06.2004 aufgefordert, eine Außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen (Anlage).
Die Vorstandsmitglieder Dr. Jutta Schrödl und Roman Schulz haben mit Schreiben vom 28.06.2004 die beantragte Außerordentliche Mitgliederversammlung abgelehnt. (Anlage).
Die Begründung ist rechtlich falsch; denn auch der angefochtene Vorstand kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung, daß seine Wahl ungültig ist, handeln. Deshalb

wurde mit Schreiben vom 01.07.2004 erneut die Außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt (Anlage).

Zur rechtlichen Situation des Vereins tragen wir folgendes vor. Auf die Anfechtungsklage gegen die Vorstandswahlen vom 06.03.2004 hat das AG Leipzig 104 C 3311/04 am 18.08.2004 entschieden, daß diese Wahlen ungültig sind (Anlage: Urteil). Dieses Urteil wird am 20.09.2004 rechtskräftig, da die Vorstandsvertreter in der LVZ öffentlich mitgeteilt haben, keine Berufung durchzuführen und auch tatsächlich nicht Berufung eingelegt haben.
Da der Verein keinen Vorstand hat und auch kein früherer Vorstand zur Verfügung steht, ist nach unserer Auffassung nach Vorliegen eines Rechtskraftzeugnisses über die Wahlanfechtung durch das Registergericht ein Notvorstand zu bestellen mit der Aufgabe, Wahlen für einen Vorstand durchzuführen. Dies wird geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung durch den zu wählenden Vorstand könnte erst in mehreren Monaten stattfinden. Die von den Mitgliedern verlangte Außerordentliche Mitgliederversammlung kann nicht solange hinausgezögert werden. Denn im Frühjahr dieses Jahres hat die Jury zur Neugestaltung der Universitätsbauten am Augustusplatz eine Entscheidung getroffen, die die wesentlichen satzungsgemäßen Ziele des Vereins betrifft. Die Mitglieder müssen deshalb so schnell wie möglich eine Gelegenheit erhalten, ihre Stellung zum Wettbewerbsergebnis zu erörtern und darzustellen. Jede weitere Verzögerung schwächt die Möglichkeiten des Vereins, seine Ziele zu verfolgen. Deshalb kann mit einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht bis zur Wahl eines neuen Vorstandes gewartet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eckhard Koch

Dr. Ulrich Stötzner